

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 286/2009

Sitzung vom 25. November 2009

**1858. Anfrage (Teilabbruch des denkmalgeschützten «Rothus»  
in Oberembrach)**

Kantonsrat Rolf André Siegenthaler, Zürich, hat am 7. September 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Das Rothus in Oberembrach als ein wichtiger noch vorhandener Zeuge des Embrachertales, erbaut vor 1798, heute unter kantonalem Schutz, soll teilweise abgebrochen werden. Der Umschwung mit Scheune soll in verdichteter Bauweise überbaut werden. Das Gebäude ist der primären Kernzone I zugeordnet, welche auch die Freiräume als Bestandteil der gewachsenen Siedlungsstruktur gewollt schützt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Was gehört nach Meinung des Regierungsrates zum Bereich des Schutzzumfanges dieses denkmalpflegerisch besonders wichtigen Bauernhauses mit Stall, Scheune und vorhandener Hof-Umgebungsfläche, nebst dem Kern-Schutz von Wohnhaus mit Stall und Scheune, die im 17. Jahrhundert erstellt wurden?
2. Umfasst nach Meinung des Regierungsrates der Umgebungsschutz logischerweise auch das dazugehörige Wiesland von ca. 3000 Quadratmetern, welches noch offensichtlich im nächsten Bereich des Rothauses den Bauernhof als solchen ausmacht und hohen Zeugnischarakter hat und in der heutigen primären Dorfkernzone (K I) liegt?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Schutz der zum Rothus gehörenden Annex-Ökonomiegebäude, die ca. 200 Jahre alt sind und auch gemäss jüngeren Gerichtsurteilen sekundär Bestandteil des Schutzzumfanges sind?
4. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf bei der einheitlichen Umsetzung denkmalpflegerischer Auflagen an die Gemeinden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rolf André Siegenthaler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit Beschluss vom 4. Juli 2008 wurden die erforderlichen Bewilligungen der Gemeinde und der zuständigen kantonalen Stellen für die zonenkonforme Überbauung des Grundstücks Kat.-Nr. 1019 an der Embacherstrasse 10 in Oberembrach erteilt. Die bauliche Neugestaltung des Grundstücks umfasst auch den definitiven Schutz des 1797 erbauten Rothus. Ein gegen die erwähnten Bewilligungen erhobener Rekurs an die Baurekurskommission IV wies diese mit Entscheid vom 5. März 2009 ab. Mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 7. Oktober 2009 ist eine gegen den Rekursentscheid erhobene Beschwerde abgewiesen worden (Entscheid der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts, VB.2009.00189, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch) -> Rechtsprechung).

Zu Fragen 1 bis 3:

Diese Fragen betreffen Gebäude samt Umschwung sowie angrenzendes Wiesland, deren Schutzwürdigkeit bzw. Überbaubarkeit und Gestaltung Gegenstand eines von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewilligungsverfahrens und, auf entsprechende Anfechtung hin, Streitgegenstand der einleitend erwähnten Urteile der Baurekurskommission IV und des Verwaltungsgerichts sind. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar. Die Rechtsmittelfrist läuft Ende November 2009 ab. Aus Gründen der Gewaltenteilung ist es dem Regierungsrat verwehrt, sich in diese laufenden Verfahren einzumischen. Auch für den Fall, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht beim Bundesgericht angefochten und Ende November 2009 rechtskräftig werden sollte, bestehen für den Regierungsrat weder Möglichkeit noch Grund, in der von der Anfrage gewünschten Art zu Einzelheiten des Falles Stellung zu nehmen. Die Gewaltenteilung gebietet im Grundsatz auch nach Eintritt der Rechtskraft eines Gerichtsurteils, dass sich die Exekutive im Detail nicht dazu äussert. Eine andere Frage ist, ob ein Gerichtsurteil derart neue und weitreichende Konsequenzen auf den Vollzug hat, dass sich eine politische Diskussion über die allfällige Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer Änderung der massgebenden Gesetzesgrundlagen aufdrängen würde. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall.

Zu Frage 4:

Die Umsetzung einheitlicher Kriterien bei der Beurteilung von Schutzobjekten ist gewährleistet, soweit es sich um Objekte von überkommunaler Bedeutung handelt und die Baudirektion bei der Projektentwicklung und der Festlegung des definitiven Schutzzumfanges zwingend einzubeziehen ist (vgl. dazu § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang Ziff. 1.4.1.5 der Bauverfahrensverordnung, LS 700.6). Bei Objekten von kommunaler Bedeutung trifft die Gemeinde die erforderlichen Schutzmassnahmen. Die Baudirektion kann als Genehmigungsbehörde von kommunalen Nutzungsplänen und von Quartierplänen indirekt auf die Schaffung eines zweckmässigen ortsbaulichen Rahmens für schutzwürdige Bauten und Anlagen Einfluss nehmen. Zum Vollzug des kantonalen Rechts stehen dem Kanton gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Instrumente zur Verfügung. Mittel der kantonalen Denkmalpflege wurden im Rahmen verschiedener Sparmassnahmen zum Teil stark gekürzt, womit die Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Vollzug und die Möglichkeiten zur direkten Einflussnahme eingeschränkt wurden. So erbringt die kantonale Denkmalpflege gegenüber Gemeinden und gegenüber privaten Eigentümern von kommunalen Schutzobjekten keine Beratungsleistungen mehr. Angesichts der finanziellen Lage des Kantons kann eine Unterstützung der Gemeinden derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**